

Elektrofachkraft: Ausbildung allein reicht nicht

29.06.2021, 08:09 Uhr

Kommentare: 22

Qualifikation



Elektrofachkraft: ohne regelmäßige Weiterbildung und praktische Erfahrungen geht es nicht! (Bildquelle: kadmy/iStock/Getty Images)

Wie wird man eigentlich [Elektrofachkraft](#)? Eine Frage, die man immer wieder zu hören bekommt. Denn der Begriff „Elektrofachkraft (EFK)“ ist nicht mit anderen Berufsbezeichnungen zu vergleichen. Eine Ausbildung allein reicht hier nicht aus. Umfassende Fachkenntnisse und praktische Erfahrung sind unverzichtbar.

Die Antwort steht nicht klar auf einem Blatt, vielmehr wird sie durch verschiedene Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und die VDE-Normen definiert.

Dabei unterscheidet man zwischen

- Elektrofachkräften
- elektrotechnisch unterwiesenen Personen und
- Laien

Die Norm DIN VDE 1000-10 legt „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ fest.

Tipp der Redaktion



Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik

- Erst- und Wiederholungsunterweisung für Elektrofachkräfte
- Modern und ohne Aufwand schulen
- Für die Elektrosicherheit in Ihrem Betrieb nach DGUV- und VDE-Vorschriften

[Jetzt Elektrofachkräfte besser unterweisen!](#)

Qualifikationen der Elektrofachkraft

Elektrotechnische Ausbildung

Eine [Elektrofachkraft](#) muss zunächst in einem Arbeitsgebiet der Elektrotechnik ausgebildet sein – als Geselle/Facharbeiter, staatlich geprüfter Techniker, Industrie- oder Handwerksmeister oder Diplomingenieur. Die Anforderung kann auch durch eine nachgewiesene mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis erfüllt werden. Das muss eine [Elektrofachkraft](#) überprüfen und dokumentieren.

Fachliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen

Doch nach einem Studium oder einer Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik ist man noch lange keine [Elektrofachkraft](#). Das, so stellen Sachverständige klar, wird oft missverstanden. Dabei legt es die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ eindeutig fest:

Elektrofachkraft ist,

„wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“.

Hier sind also besondere Kenntnisse und Erfahrungen gefragt. Und die erwirbt man sich erst in den jeweiligen Unternehmen oder in speziellen Weiterbildungen, wie zum Beispiel in dem Vorbereitungslehrgang auf die Prüfung zur „EFK für Motorgeräte“.



Nicht jede Elektrofachkraft darf in der Hochspannung arbeiten (Bildquelle: Dmitry Kalinovsky/iStock/Thinkstock)

Arbeitsgebiete einer Elektrofachkraft

Fachliche Ausbildung bedeutet: Die Aus- oder Weiterbildung muss ein bestimmtes Arbeitsgebiet der Elektrotechnik umfassen. Denn DIE Fachkraft für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete gibt es nicht. Schließlich ist Elektromaschinenbau nicht gleich Fernmeldewesen, Hochspannungsanlagen erfordern andere Kenntnisse und Fähigkeiten als Niederspannungsanlagen. Und da wäre noch die „[Verantwortliche Elektrofachkraft](#)“ – nach der DIN VDE 1000-10 eine [Elektrofachkraft](#), die Fachverantwortung trägt und vom Unternehmer dafür beauftragt wurde.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Technische Fortschritte und geänderte Normen bringen es mit sich: Die Elektrotechnik ist ständig in Bewegung. Hier ist es besonders wichtig, auf dem Laufenden zu sein. Deshalb muss die [Elektrofachkraft](#) regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen. So steht es zum Beispiel in der TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ geschrieben. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (ehemals BGV A1) fordert eine mindestens jährliche Schulung. Das bedeutet: Eine [Elektrofachkraft](#), die nicht auf dem Laufenden ist, kann ihre Qualifikation verlieren. Sie kann ihren Titel aber durch entsprechende Maßnahmen wieder erwerben.

Befähigte Person

Im Dschungel der Verordnungen fällt eine [Elektrofachkraft](#) noch unter weitere Bezeichnungen: Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) muss sie eine „[Befähigte Person](#)“ sein.

Eine Person also,

- die durch ihre Berufsausbildung,
- ihre Berufserfahrung und
- ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Die genauen Anforderungsmerkmale einer „Befähigten Person“ finden Sie in der TRBS 1203. In der Sprache der Juristen ist eine [Elektrofachkraft](#) auch als „Erfüllungsgehilfe“ definiert.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Die Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 3 „Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“ (ehemals BGV A3) konkretisieren die Qualifikation der Elektrofachkraft. Relevant ist außerdem die DGUV Information 203-002 (ehemals BGI 548) „Elektrofachkräfte“. Für Anlagen, die an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, gilt obendrein: Die [Elektrofachkraft](#) muss in das Installateurverzeichnis des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) eingetragen sein.

Wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann auch als „Außenstehender“ elektrotechnisch tätig werden, natürlich nur in stark begrenztem Rahmen: Als [Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten](#) oder [elektrotechnisch unterwiesene Person \(EuP\)](#).



Die EuP arbeitet unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft (Bildquelle: iisafx/iStock/Thinkstock)

Die elektrotechnisch unterwiesene Person

Eine [elektrotechnisch unterwiesene Person](#) kann für Arbeiten an elektrischen Anlagen und

Betriebsmitteln eingesetzt werden, wenn es unter der Leitung und Aufsicht der zuständigen [Elektrofachkraft](#) geschieht. Dazu gehört eine elektrotechnische Unterweisung über die jeweiligen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten, über erforderliche Schutzeinrichtungen und -maßnahmen. Der Umfang der Leitung und Aufsicht richtet sich nach den Kenntnissen und Erfahrungen der elektrotechnisch unterwiesenen Person. Auch hierzu informieren die DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) und die DGUV Information 203-002 (BGI 548).

Elektrotechnische Laien

Eine Person, die weder [Elektrofachkraft](#) noch EuP ist, gilt als [elektrotechnischer Laie](#) – übrigens auch ein Student der Fachrichtung Elektrotechnik, da er weder als [Elektrofachkraft](#) noch als elektrotechnisch unterwiesene Person betrachtet werden kann.

Beitrag aus dem Jahr 2015, zuletzt aktualisiert am 29.06.2021

Tipp der Redaktion



Sicherheitsunterweisung Elektrotechnik

- Erst- und Wiederholungsunterweisung für Elektrofachkräfte
- Modern und ohne Aufwand schulen
- Für die Elektrosicherheit in Ihrem Betrieb nach DGUV- und VDE-Vorschriften

[Jetzt Elektrofachkräfte besser unterweisen!](#)

Weitere Beiträge zum Thema

- [Was ist der Unterschied zwischen einer Beauftragung, einer Bestellung und einer Benennung?](#)
- [Ab sofort bist du Elektrofachkraft!](#)
- [Aufrechterhaltung der Qualifikation einer Elektrofachkraft \(EFK\)](#)
- [Elektrofachkraft - kein Ausbildungsberuf](#)
- [Die verantwortliche Elektrofachkraft im Unternehmen](#)
- [Zusatzqualifikationen in den industriellen Elektroberufen](#)

Autorin:

[Christine Lendt](#)

freie Journalistin



Christine Lendt ist als freie Autorin und Journalistin tätig mit einem Schwerpunkt im Bereich Ausbildung, Beruf, Arbeitsschutz.

www.recherche-text.de